

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt entsprechend Eintragung Vereinsregister den Namen z-Labor e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
3. Der Verein trägt die Kennung VR3327 im Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Chemnitz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des autodidaktischen Lernens, des Wissensaustausches sowie der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung hinsichtlich Technik im Allgemeinen. Insbesondere die Bereitstellung von Wissen und materiellen Gütern wie Hardware, Software, Werkzeuge, Räumlichkeiten etc. wird vom Vereins gewährleistet. Weiterhin werden der Meinungs- und Wissensaustausch über Informations- und Kommunikationsmedien, Kultur, Computerkunst, Bildung und Wissenschaft gefördert. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Schaffung einer in allen o.g. Bereichen förderlichen Infrastruktur (Werkstatt, Hard- und Softwarebereitstellung)
- Regelmäßige Treffen und Informationsveranstaltungen
- Veranstaltung und/oder Förderung von Kongressen, Konferenzen und virtuellen Zusammenkünften
- Seminare zur Funktionsweise und Entwicklung von elektronischen und informationstechnischen Systemen, insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Ausrüstung und Arbeitsmitteln
- Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement; im Mittelpunkt steht das Schaffen einer Struktur, welche den selbstständigen Erwerb von Wissen und die Entwicklung der Fähigkeiten zur Wissensvermittlung fördert
- Kinder- sowie Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz, beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen
- Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins, unter anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung
- Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen, exemplarisch die künstlerische Betrachtung moderner Informationstechnologien und deren kreative Umsetzung in kooperativen Projekten
- Vorführung von Filmen, insbesondere Dokumentationen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Streaming von Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form von pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, wiederholt seinen Beitragsverpflichtungen nur nach Mahnung nachkommt, wiederholt der Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt, grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, den Vereinsfrieden dauerhaft und nachhaltig stört oder erhebliche Pflichtverletzungen als Mandatsträger begeht, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.
 - 3a. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der BGB-Vorstand.
 - 3b. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Beschluss in Textform unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
 - 3c. Soweit der Ausschluss auf einer Entscheidung des Vorstandes beruht, ist die Berufung an die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
 - 3d. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, bei der die Stimme des betroffenen Mitglieds unberücksichtigt bleibt, ruht die Mitgliedschaft unter Aussetzung der Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet unmittelbar durch eine freiwillige Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für den laufenden Geschäftsmonat bleibt hiervon unberührt.
5. Die Austrittserklärung kann entweder in Schriftform oder mündlich gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
6. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder haben die Beitragsordnung, Raumordnung und alle im Rahmen der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Zusatzvereinbarungen einzuhalten. Mitglieder sind berechtigt, Räumlichkeiten und Ressourcen des Vereins innerhalb der beschlossenen Regelungen zu nutzen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form.
3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab einem Alter von 14 Jahren, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme durch seinen Nachfolger im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. Stellvertretender Vorsitzender

Allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

3. Kassenwart

Hauptsächliche Erledigung steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben. Alle Mitglieder übernehmen Prüfungs- und Aufsichtspflichten bei den Aufgaben der jeweils anderen Vorstandsmitglieder. Entscheidungen werden immer gemeinsam gefällt.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand bis spätestens

einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
6. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese geänderte Satzung (Version 3) wurde durch die Mitglieder am **03.02.2021** angenommen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.